

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 07.12.2010
Verantwortlich: Herr Schliemann

19. Jahrgang 2010
Ausgabe vom 15.12.2010

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02.2011	1	Kämmerei / Steuerbereich	7
Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2011	1	Bekanntmachung des Bürgermeisters	7
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung vom 26.10.2010	2	Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 29. November 2010	7
Bekanntmachungsanordnung	6	Rückblick auf den Herbstumwelttag am 30. Oktober 2010	8
		Resolution des MAWV an die Landesregierung	9
		Wasserzweckverband beschließt umfangreiche Gebührensenkungen	9
		Einwohnerstand	10
		Impressum	10

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.01. bis 28.02. 2011

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 17.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 18.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 25.01.2011 18.30 Uhr
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 27.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 08.02.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 22.02.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Termine

für die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2011

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 17.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 14.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 16.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 22.08.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Montag 24.10.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 18.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 15.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 17.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 23.08.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 25.10.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 25.01.2011 18.30 Uhr

Dienstag 22.03.2011 18.30 Uhr

Dienstag 24.05.2011 18.30 Uhr

Dienstag 30.08.2011 18.30 Uhr

Dienstag 01.11.2011 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 27.01.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 24.03.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 26.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 01.09.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Donnerstag 03.11.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 08.02.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 05.04.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 07.06.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 13.09.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 15.11.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 22.02.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 19.04.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 21.06.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 27.09.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Dienstag 29.11.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Sommerpause ist vom 22.06.2011 - 15.08.2011

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Aufgrund des Artikels 2 der „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)“ wird nachstehend der nunmehr gültige Wortlaut der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)“ öffentlich bekannt gemacht:

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung vom 26.10.2010

Diese Fassung beinhaltet die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung) vom 15.07.2008 sowie die „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragsatzung)“ (Beschluss-Nr. G 13/241/10).

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 26.10.2010 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau“ (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Beiträge (Straßenbaubeiträge) von den Beitragspflichtigen nach § 10 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Ermittlung und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
- b) Rinnen und Bordsteinen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Gehwegen,
- e) Radwegen,
- f) kombinierten Geh- und Radwegen,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- k) unselbständigen Grünanlagen.

4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sind nur insofern beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- a) für laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden.

Für selbständig nutzbare Teilstrecken (Abschnitte) einer Anlage kann abweichend von Absatz 1 der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und erhoben werden (Abschnitte). Der Aufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermittelt und erhoben werden (Ausbauereinheit).

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5- 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Straßenart in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	anrechenbare Breiten	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	nicht vorgesehen	30 v. H.
c) Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	30 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	30 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			30 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	30 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	30 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	bis 5,00 m	bis 5,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			45 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	40 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	45 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	bis 1,70 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	bis 2,50 m	bis 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	bis 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung & Oberflächenentwässerung			65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	bis 2,00 m	bis 2,00 m	50 v. H.
g) kombinierte Geh- u. Radwege	bis 3,50 m	bis 3,50 m	65 v. H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche i. S. des § 42 (4a) StVO einschl. Beleuchtung, Parkflächen & Oberflächenentwässerung		11,50 m	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

grenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante sowie um unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als:

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der an-

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Anlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang

bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage im Sinne dieser Satzung erschlossen werden und mehr als eine Anlage gleichzeitig ausgebaut wurde, wird der nach Abs. 1 ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 3 und 4) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten i. S. von § 11 BauNV die durch 3,5 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächliche vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)- c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d)- g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Misch-gebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B.: Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO, Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - c) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche 0,5
 - d) sie gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B.: Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. kombinierte Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in

§ 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Wildau, den 26.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wildau (Straßenbaubeitragssatzung)“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.2010, ausgefertigt am 26.10.2010 im Amtsblatt der Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 26.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Kämmerei / Steuerbereich

Informationen für 2011 zur Grundsteuer A, B und Hundesteuer (Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz)

Wie auch in den Vorjahren werden jahresübergreifende Steuerbescheide für das Abrechnungsjahr 2011 voraussichtlich nicht an alle Steuerpflichtigen zugesandt, lediglich Erst- und Änderungsbescheide.

Grundsteuer

Die Grundsteuer 2011 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** zu je 1/4 des Steuerbetrages entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten. Wir bitten diese Termine einzuhalten, da sonst die Gemeindekasse kostenpflichtig mahnen wird und ggf. Säumniszuschläge festsetzt. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Abgabepflichtige, die noch nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bitten wir, das auf dem Steuerbescheid angegebene **gemeindliche Aktenzeichen** (Steuernummer) anzugeben, eventuell bestehende Guthaben bzw. offenen Forderungen sind auszugleichen.

Hinweise:

- Jahresbeträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.
- Jahresbeträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. fällig.
- Bestätigte Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) unter Angabe des gemeindlichen Aktenzeichens (Steuernummer). Bürger, die keine Jahreshauptveranlagung von uns erhalten haben, jedoch Eigentümer eines Grundstückes, Wohnung, Garage o.a. in Wildau sind, bitten wir sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie bei Grundstücksveräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes eine Jahressteuer ist.

Hundesteuer

Die Hundesteuer 2011 ist in gleicher Höhe entsprechend dem zuletzt zugesandten Abgabenbescheid zu entrichten. Jeder Hundehalter ist laut Hundesteuersatzung verpflichtet, Hundesteuern zu entrichten. Bei Nichtanmeldung des Hundes handelt der Besitzer ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Finanzverwaltung/ Steuern

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAVV) hat am 14. Oktober 2010 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung und die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 33 vom 28.10.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26 vom 22.10.2010 und im Amtsblatt

für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 29.10.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 29. November 2010

- 1.) Vier **Fahrradfund**e waren zu verzeichnen:
Es handelt sich um ein **grau/weiß farbenes 28'er Damenrad von Mc Kenzie** City Line Comfort (wurde am 01.10.2010 zwischen Birkenallee und Pirschgang aufgefunden), ein **graufarbenes 26'er Mountainbike Marke Wheel Worx Fighter** (am 07.10.2010 zwischen Birkenallee und Puschkinstr. aufgefunden), ein **grau/weiß farbenes 28'er Herrenrad von Motobecane** (am 30.10.2010 hinter der Schwimmhalle/ nahe Westhangtreppe aufgefunden) und ein **blaues 26'er Herrenrad der Marke Wolf** (am 03.11.2010 in der Schillerallee aufgefunden).
- 2.) **Schlüsselfunde:** Nahe des Bahnhofsvorplatzes wurde am 19.11.2010 ein Schlüsselbund mit schwarzem „SONY“ Schlüsselband gefunden, so auch ein Schlüsselring mit 5 Schlüsseln auf dem Parkplatz gegenüber der Karl-Marx-Str. 76.
- 3.) In der Bäckerei Dahlback in der Friedrich-Engels-Str. wurde eine **dunkelblaue NIKE Sporttasche** mit diverser Sportbekleidung aufgefunden und im Fundbüro abgegeben.
- 4.) Vom **21.09. - 29.11.2010** wurden beim Informationsstand des **A10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:
Ein Hörgerät, ein Gutschein von Aquadom, 2 Einkaufstüten von **Karstadt Sport**, jeweils eine Tüte von **MediMax, H&M, Peek & Cloppenburg, New Yorker, Bijon Brigitte** und **Herrenwelt**, 4 Schlüsselbunde und diverse einzelne Schlüssel, 5 Brillen, ein Schirm, verschiedene Uhren, Bücher und Kleidungsstücke sowie diverses Kinderspielzeug (inkl. Plüschtiere).

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 29. Mai 2011 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden. Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom **14.02.2011 bis 18.02.2011** zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- bzw. Aushang-Infos.**

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungs-**

behördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 , (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Rückblick auf den Herbst-Umwelttag in der Gemeinde Wildau am 30. Oktober 2010 mit einem Dankeschön für alle fleißigen Helfer

Sehr geehrte Wildauer Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler, verehrte Lehrerinnen und Eltern,

auch in diesem Jahr wurde der Herbst-Umwelttag dank Ihrer und Eurer fleißigen und engagierten Mitarbeit erfolgreich durchgeführt.



In den Einsatzgebieten

- Grünbereich hinter der Oberschule in Richtung Dahmewiesen,
- Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle sowie Schluchtweg und Westhangbereich,
- Hasenwäldchen und Grünbereiche im Röthegrund I,
- Kurpark und Pulverberge,
- Lauseberge, Bereich um den Tonteich



wurden von mehreren Wildauer Bürgerinnen und Bürgern und 24 Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Oberschule gemeinsam mit Lehrerinnen und Eltern sowie Großeltern insgesamt 8 m³ Mischmüll und 1,5 m³ Schrott, Auto- und Fahrradreifen, Elektronikschrott und Farbreste zusammengetragen. Es ist jedes Jahr wieder erneut erschreckend, was manche Mitmenschen gedankenlos oder skrupellos in der Natur entsorgen.

Allerdings konnte in den meisten Bereichen eine leichte Verbesserung des Zustandes im Vergleich zu den vergangenen Jahren festgestellt werden.



Unser Dankeschön gilt allen fleißigen Helfern, die an diesem Umwelttag oder vorher oder nachher an vielen Ecken in Wildau aktiv waren, auch denen, die sich nicht der organisierten Aktion angeschlossen haben.

Das Team der Sportgaststätte am Stadion übernahm auch in diesem Jahr wieder die Mittagsversorgung der durstigen und hungrigen Kinder und Jugendlichen, dafür ebenfalls unseren herzlichen Dank!

Natürlich wäre es viel besser, wenn gar keine Schmutzecken mehr entstehen würden. Wenn wir alle mit noch mehr Rücksichtnahme, Disziplin und Aufmerksamkeit das Zusammenleben in unserem Ort gestalten, kann es gelingen, an künftigen Umwelttagen vorrangig Pflegemaßnahmen durchzuführen und nicht mehr säckeweise Müll aus den Grünbereichen schleppen zu müssen.

Hinweise und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Umweltaktionen nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Ihre Hauptverwaltung

Resolution des MAWV an die Landesregierung

Offener Brief an Ministerpräsident Matthias Platzeck

1. Das Kommunale Abgabengesetz des Landes Brandenburg sollte aus unserer Sicht und unserem Verständnis heraus mit Bezug auf die Altanschießerproblematik noch einmal modifiziert werden. Vor allem sollte die Verjährungsfrist bis zum Jahr 2016 prolongiert werden.
2. Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, dieses Gesetz und vor allem den Inhalt dieser Gesetzesänderung den Bürgern verständlich zu erläutern.
3. Wir erklären nochmals, dass wir das vorliegende Kommunale Abgabengesetz in dieser Form nicht gutheißen können, sind aber letztlich gegen unsere Überzeugung gezwungen, zu handeln und das Gesetz umzusetzen.
4. Wir fordern, den Bürgern und uns die schwere Last zu nehmen, etwas realisieren zu müssen, was wir nur mit immensen Rechtsstreitigkeiten und viel Frust bei allen Beteiligten umsetzen können.
5. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge wäre eine Möglichkeit und vor allem eine Lösung, die sich über viele Jahre strecken ließe und die aus unserer Sicht dem OVG-Urteil Genüge tun und vor allem die Akzeptanz bei allen Beteiligten finden würde.
6. Die Politik und die erlassenen Gesetze müssen unserer Meinung nach die Anerkennung der Mehrheit der Bürger finden und nicht den Eindruck vermitteln, dass sie gegen die Bürger gerichtet sind.
7. Wir fordern von der Landesregierung Unterstützung in diesem Sinne und vor allem eine schnelle Entscheidungen zur Lösung dieser Problematik.

Im Namen der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen

König Wusterhausen, 02. Dezember 2010

gez. Dr. Udo Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Wasserzweckverband beschließt umfangreiche Gebührensenkungen

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband befindet sich weiter auf einem wirtschaftlich erfolgreichen Kurs. Dieses Fazit konnte die Verbandsversammlung auf ihrer Beratung am 2. Dezember 2010 ziehen. Bester Beleg dafür ist die Tatsache, dass die bisher selbständigen Gebührengelände Mittenwalde (nur Schmutzwasser) und Heidesee per Beschluss aufgelöst werden konnten.

Diese Kommunen waren 2004 bzw. 2006 dem MAWV beigetreten, behielten jedoch aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen noch eine rechtlich selbständige Gebührekalkulation, die über dem Niveau des

Kerngebietes des MAWV lagen. Mit diesem Schritt ergeben sich für ca. 11.000 Bürger zum 01. Januar 2011 wesentliche finanzielle Entlastungen, da sie mit Inkrafttreten der Satzung die gleichen Gebühren wie im Kerngebiet bezahlen.

Im Bereich Heidesee verringert sich beim Trinkwasser die bisherige Mengengebühr um 21 Cent auf 1,53 Euro. Ebenso profitieren ca. 90 % Kunden (Wasserzählergröße Qn 2,5) von einer Senkung der monatlichen Grundgebühr um 3,10 Euro auf 2,30 Euro. Dazu kommen noch Einsparungen bei der zentralen Entsorgung (einschließlich Friedersdorf) um 79 Cent pro Kubikmeter Abwasser und bei einem Wasserzähler QN 2,5 entfallen die monatlichen Grundgebühren von 5,00 Euro. Dadurch wird das Finanzbudget einer dreiköpfigen Familie bei einem Verbrauch von ca. 30 m³/Person und Jahr (ca. 80 Liter/Person und Tag) um rund 187 Euro entlastet.

In Mittenwalde müssen die Bürger für den Kubikmeter Schmutzwasser jetzt 49 Cent weniger bezahlen und wer einen Wasserzähler QN 2,5 besitzt, spart die monatliche Grundgebühr für Schmutzwasser in Höhe von 5,11 Euro.

Auch die Kunden des noch selbständigen Gebührengeländes WAVAS kommen in den Genuss von Entgeltensenkungen. So sinkt die Mengengebühr im Trinkwasser um 18 Cent und bei der mobilen Entsorgung die Grundgebühr um 3,48 Euro.

In einem weiteren Punkte befasste sich die Verbandsversammlung (VV) auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit der Beitragserhebung für Altanschießer. Um den davon betroffenen Bürgern diese finanziellen Belastungen zu ersparen, hatte der MAWV in den vergangenen Monaten nochmals Schritte mit dem Ziel einer Veränderung des Gesetzes unternommen. So wurde eine Klage an das Landesverfassungsgericht Brandenburg geprüft, die jedoch aus verschiedenen Gründen keine Erfolgsaussichten besaß. Weiter machte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Dr. Udo Haase, in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Brandenburgs auf die Situation der betroffenen Bürger aufmerksam und bat dringend um eine Erweiterung des Verjährungszeitraumes für Beitragsbescheide bis 2015. Ihm liegt bereits eine Eingangsbestätigung vor. Die Mitglieder der Verbandsversammlung machten deutlich, mit der Situation der Altanschießeranlage überhaupt nicht zufrieden zu sein. Sie forderten von der Landesregierung weiterhin eine Gesetzesänderung, um diese Problematik zu lösen. Sie schlagen dazu u. a. die Einführung „wiederkehrender Beiträge“ vor, wie sie sich etwa in Rheinland-Pfalz bewährt haben. Dort werden die Zahlungen über Jahre gestreckt und verteilt.

Gleichwohl sah sich die Verbandsversammlung gezwungen, Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht per Beschluss zu beauftragen, ab Januar 2011 mit der Erhebung der Beiträge für Altanschießer zu beginnen. Die dabei vom MAWV neu kalkulierten Beiträge belaufen sich bei Trinkwasser auf 90 Cent (netto) und bei Schmutzwasser auf 3,24 Euro jeweils pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Über den konkreten Ablauf der Beitragserhebung wird der Verband noch ausführlich informieren. Herr Albrecht ist sich sicher, mit diesen Verfahren die Veranlagung der Altanschießer sozial verträglich zu gestalten.

Der Verband wird zunächst die landeseigenen Flächen veranlagern. Grund dieser Forderung aus der Verbandsversammlung ist die Erwartung, dass das Land seine eigenen Gesetze bereitwillig befolgen wird.

Albrecht
Verbandsvorsteher

Einwohnerstand 30.09.2010 = 9767

Zuzüge	69
Wegzüge	60
Geburten	3
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 31.10.2010 = 9771

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 29.11.2010

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.